

Gemeinde Nordheim
Landkreis Heilbronn

Benutzungsordnung für die Sporthalle Nordheim mit Foyer

Der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim hat am 27. Juni 2025 folgende Benutzungsordnung für die Überlassung der Sporthalle mit dem Foyer in Nordheim beschlossen:

§ 1 Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Die Sporthalle einschließlich des Foyers (nachstehend als Halle bezeichnet) dient als öffentliche Einrichtung dem sportlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Gemeinde. Zu diesem Zweck wird die Halle Kirchen, Schulen, Vereinen, Verbänden, Gesellschaften und politischen Parteien und Privatpersonen auf Antrag überlassen.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle aufhalten.
- (3) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Gemeinde.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Verwaltung der Halle erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.
- (2) Die laufende Aufsicht erfolgt durch den zuständigen Hausmeister. Er übt im Rahmen der Dienstweisung das Hausrecht aus. Über alle wesentlichen Vorkommnisse unterrichtet der Hausmeister unverzüglich die Gemeindeverwaltung.

§ 3 Benutzung der Halle

- (1) Für den Übungsbetrieb der Vereine werden von der Gemeindeverwaltung Belegungspläne aufgestellt, die die Zeit und die Dauer der Benutzung verbindlich festlegen. Durch die Aufnahme der einzelnen Übungsstunden in den Belegungsplan wird das Vertragsverhältnis auf Überlassung der Halle und ihrer Nebenräume begründet und diese Benutzungsordnung mit ihren Anlagen Bestandteil dieses Vertragsverhältnisses.
- (2) Die Benutzung von Räumlichkeiten der Halle außerhalb des Übungsbetriebes bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde, deren Bestandteil diese Benutzungsordnung mit ihren Anlagen ist.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht. Die Halle darf erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Eine Terminvormerkung für eine Veranstaltung wird für die Gemeinde erst nach schriftlicher Bestätigung verbindlich.

§ 4 Benutzungsentgelt

- (1) Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der Halle ein Benutzungsentgelt und Nebenkosten zu entrichten. Die Höhe dieses Entgeltes wird durch die zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültige Benutzungsentgeltordnung (Anlage 2) festgelegt.
- (2) Die Entgelte und Nebenkosten werden dem Veranstalter nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist unverzüglich auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen.
- (3) Die Gemeinde kann vor der Veranstaltung eine angemessene Sicherheitsleistung vom Veranstalter verlangen.
- (4) Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Einsatz von Feuerwehr und Sanitätsdienst

- (1) Je nach Bedarf sorgt der Veranstalter für den Einsatz eines Sanitätsdienstes. Der Einsatz hängt vom Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis im Einzelfall ab.
- (2) Die Notwendigkeit einer Feuersicherheitswache richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und wird von der Gemeinde angeordnet. Die Feuersicherheitswache wird von der Freiwilligen Feuerwehr Nordheim gestellt.
- (3) Die Kosten für den Sanitätsdienst und die Feuersicherheitswache trägt der Veranstalter.

§ 6 Dekorationen, Werbung, Änderungen im und am Vertragsgegenstand

- (1) Die Dekoration und Ausschmückung der Halle ist Sache des Veranstalters. Dabei ist zu beachten, dass nur schwer entflammables oder nicht brennbares Material verwendet wird. Den Weisungen des Hausmeisters und der Gemeinde ist Folge zu leisten.
- (2) Nägel, Haken oder ähnliches dürfen nicht angebracht werden. Das Bekleben oder Bemalen der Wände sowie der sonstigen Einrichtungen ist untersagt.
- (3) Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vorgenommen werden.
- (4) Die Werbung für die Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters. Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Jede Art der Werbung innerhalb der Halle bedarf einer besonderen Genehmigung durch die Gemeinde.

§ 7 Bestuhlung

- (1) Die Aufstellung der Tische und Stühle ist Sache des Veranstalters unter Anweisung des Hausmeisters. Die vom Landratsamt Heilbronn genehmigten Bestuhlungspläne sind dabei zu beachten. Der Veranstalter hat sich deshalb rechtzeitig, spätestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung, mit dem Hausmeister in Verbindung zu setzen. Eine Überbesetzung ist streng verboten.
- (2) Werden die sich aus der jeweiligen Bestuhlung ergebenden Besucherhöchstzahlen überschritten, verletzt der Veranstalter die Verkehrssicherungspflicht. Der Veranstalter haftet als Verfügungsberechtigter aus unerlaubter Handlung in allen Fällen, die durch den Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht hervorgerufen werden.

§ 8 Hausordnung

Veranstalter, Mitwirkende und Besucher einer Veranstaltung bzw. von Übungsabenden in der Halle und ihren Nebenräumen haben die jeweils gültige Hausordnung (Anlage 1) einzuhalten

§ 9 Bewirtschaftung

- (1) Im Foyer besteht die Möglichkeit der Bewirtschaftung durch die Ausgabe von kalten und/oder warmen Speisen sowie von Getränken aller Art. Hierfür ist eine besondere Genehmigung der Gemeinde erforderlich.
- (2) Die Bewirtschaftung ist Sache des Veranstalters. Für die Küchen- und Thekenbenutzung ist vor der Veranstaltung eine verantwortliche Person zu benennen, die für alle Küchenarbeiten und die Reinigung verantwortlich ist.
- (3) Einrichtungsgegenstände, Geschirr und Besteck werden dem Veranstalter leihweise zum pfleglichen Gebrauch überlassen.
- (4) Die Rückgabe hat in gleicher Weise an den Hausmeister zu erfolgen und zwar spätestens an dem der Benutzung folgenden Werktag. Beschädigtes Geschirr wird nicht mehr zurückgenommen. Für verlorengegangene und beschädigte Gegenstände hat der Veranstalter die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu tragen.
- (5) Der Küchen- und Thekenbereich ist in einem ordnungsgemäß aufgeräumten Zustand zu verlassen. Der Boden ist nass aufzuwischen, die Schränke und die Wände sind gegebenenfalls abzureiben. Das benutzte Inventar ist sauber und hygienisch zu reinigen. Für eine genügende Belüftung ist zu sorgen.
- (6) Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am folgenden Werktag abzuholen.
- (7) Die Verwendung von Wegwerfgeschirr (Papier- und Plastikgeschirr, Plastikbesteck oder ähnliches) bei Veranstaltungen ist untersagt.
- (8) Küchenabfälle sind vom Veranstalter zu entsorgen.
- (9) Das Einbringen von Speisen und Getränken in den Zuschauerbereich der Sporthalle ist nicht gestattet.

§ 10 Rundfunk, Fernsehen

Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde kann hierfür im Einzelfall besondere Entgelte festsetzen.

§ 11 Technische Einrichtungen

- (1) Die Beleuchtung, Heizung und Lüftung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Der Umfang wird von der Gemeinde festgelegt. Alle technischen Einrichtungen sind vom Hausmeister zu bedienen. Ausnahmsweise sind hierzu nur Personen berechtigt die vom Hausmeister speziell hierfür eingewiesen wurden.
- (2) Werden technische Einrichtungen bei einer Veranstaltung unsachgemäß bedient, haftet der Veranstalter für den entstandenen Schaden.

§ 12 Anmeldung von Veranstaltungen und andere besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, falls erforderlich, die Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen, wie z.B. die Erlaubnis zur Verkürzung der Sperrzeit rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben rechtzeitig zu entrichten.
- (2) Der Veranstalter ist ferner verpflichtet, bei Aufführungen von musikalischen Darbietungen die Anmeldung bei der GEMA selbst durchzuführen und die anfallenden Gebühren zu entrichten. Auf Verlangen der Gemeinde hat er dies nachzuweisen.
- (3) Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für den störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Insbesondere müssen Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen freigehalten werden. Die Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Ein Ordnungsdienst ist einzuteilen, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung sowohl innerhalb als auch im unmittelbaren Zufahrtsbereich außerhalb Sorge zu tragen hat.

§ 13 Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Veranstalter die Halle und deren Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Er ist verpflichtet die Halle und deren Einrichtung jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (4) Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (6) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an überlassenen Räumen, Einrichtungen und Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
- (7) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern oder Beauftragten oder von den Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 14 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, vom Vertrag fristlos zurückzutreten, wenn
 1. die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen nicht rechtzeitig entrichtet worden sind.
 2. die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen.

3. durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.
4. die Sporthalle infolge höherer Gewalt, Not bzw. Katastrophenfällen oder aus sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
5. Teile dieser Benutzungsordnung vom Veranstalter nicht beachtet werden.

Der Veranstalter kann für den Fall des Rücktritts vom Vertrag keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

- (2) Führt der Veranstalter aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grunde vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, die der Gemeinde entstandenen Nebenkosten und 30 % des Hauptentgelts als Ausfallentschädigung zu entrichten. Die Ausfallentschädigung entfällt, wenn die Gemeinde die für die abgesagte Veranstaltung vorgesehenen Räume anderweitig vermieten kann. Erklärt der Veranstalter den Rücktritt vom Vertrag mindestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung, so hat er als Aufwandsentschädigung nur 5 % des Benutzungsentgelts zu entrichten.

§ 15 Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

- (1) Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen kann die Gemeinde das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (2) Der Veranstalter bleibt auch in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts und der angefallenen Nebenkosten verpflichtet. Er haftet auch für etwaige Verzugsschäden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
- (3) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde einen Veranstalter dauernd oder befristet von der Nutzung ausschließen.

§ 16 Erfüllung und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist ausschließlich Nordheim. Sofern gesetzlich kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, wird das Amtsgericht Heilbronn als Gerichtsstand vereinbart.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung mit der Anlage 1 (Hausordnung) und Anlage 2 (Benutzungsentgeltordnung) tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

Nordheim, den 27. Juni 2025

gez.
Schiek
Bürgermeister